





Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Milchpraktikerinnen EBA/Milchpraktiker EBA ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. Unter diese fallen: 1) manuelle Handhabung von grossen Lasten, sowie ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen 2) serienmässig wiederholte Bewegungen unter Last
4b	Arbeiten mit heissen Medien mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX von 85 dB (A).
5a	Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen: 4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12), 6. selbstzersetzliche Stoffe und Zubereitungen (H240, H241 – bisher R12). 
6a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die mit untenstehenden Gefahrensymbolen für Gesundheitsgefahren (Piktogrammen) gekennzeichnet sind: 1. akute Toxizität (H331), 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34),   
8a	Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können. 1) Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen 2) Technische Einrichtungen und Geräte gemäss Art. 49 Absatz 2 VUV ¹ 5 (z.B. automatische oder zentral gesteuerte Produktionseinrichtungen wie Fertigungsgruppen, Verpackungs- und Abfüllstrassen sowie kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- und Kettenförderern, Hänge- und Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- und Kippvorrichtungen oder Spezialwarenaufzügen bestehen)
8d	Arbeiten mit Teilen, welche gefährliche Oberflächen besitzen (Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden, Rauigkeit).
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr: 1) Arbeiten auf überhöhten Arbeitsplätzen (z. B. Leitern, Rampen, Hebebühnen) und Verkehrswegen 2) Arbeiten in Bereichen mit Bodenöffnungen.

¹Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SR 832.30)

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig
Werkzeugwechsel bei offenem Planetenrührwerk Zutaten und Zusatzstoffe beimischen (Gebinde bis 25 kg) Käse wenden	<ul style="list-style-type: none"> Überlastung des Bewegungsapparates beim Heben und Bewegen von schweren Lasten Ungünstige Körperhaltungen und Bewegungen 	3a	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsablauf ergonomisch günstig gestalten Richtige Hebeteknik anwenden Hilfsmittel/Traghilfen verwenden Lasten, die die körperliche Leistungsfähigkeit übersteigen vermeiden Tätigkeitswechsel vorsehen Erholungspausen einhalten <p>Suva MB 44018.d „Hebe richtig - trage richtig!“ EKAS Informationsbroschüre 6245.d „Lastentransport von Hand“ Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Art. 25 Lasten, Absatz 2 Jugendliche</p>	1.-2. Lj	1. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	-
Arbeiten bei laufenden Produktionsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> Heisser Dampf Lärm 	4b 4c	<ul style="list-style-type: none"> Bei Arbeiten mit Verbrühungsgefahr, besondere Verhaltensanweisungen des Betriebes beachten Geeigneten Gehörschutz tragen <p>Suva FP 84015.d „Wie bitte? Fragen und Antworten zum Thema Lärm“</p>	1.-2. Lj	1./2. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	-
Umgang mit Gefahrstoffen wie bspw. Reinigungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> Reizung von Haut, Schleimhäuten, Atemwegen Verätzungen Allergien, Ekzeme Brand- und Explosionsgefahr 	6a 5a	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Sicherheitsdatenblättern beachten Angaben auf Etiketten lesen, Verarbeitungshinweise / Gefahren / Warnaufschriften auf Etiketten beachten und Schutzmassnahmen befolgen Chemische Stoffe in Originalgebinden aufbewahren, nie in Getränkeflaschen oder Nahrungsmittelbehälter umfüllen Kleiderwechsel vor und nach der Arbeit Geeignete PSA tragen (bspw. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Atemschutz) Hautreinigung mit schonenden Mitteln Pflege der Haut mit geeigneten Produkten Hygienevorschriften beachten Brandschutzmassnahmen <p>Suva MB 11030.d „Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss“</p>	1.-2. Lj	1./2. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	-

² Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

³ Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig	Gelegentlich
			Suva MB 66113.d „Atemschutzmasken gegen Stäube. Das Wichtigste zur Auswahl und richtigen Verwendung“ Suva MB 44074.d „Hautschutz bei der Arbeit“								
Arbeiten mit gefährlichen Werkzeugen, Maschinen Überwachen von Produktionsanlagen	Quetschen, sich schneiden, erfasst /getroffen / verbrüht werden durch <ul style="list-style-type: none"> Eingreifen in ungeschützt bewegte Teile Berühren gefährlicher Oberflächen bewegte Transport- / Arbeitsmittel unkontrolliert bewegte Teile Beschaffenheit von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen heissen Dampf 	4b 8a 8d	<ul style="list-style-type: none"> Maschinen und Anlagen vorschriftgemäss bedienen Nicht in ungeschützte sich bewegende Maschinen, Anlagen und Transportmittel greifen Nur von sicheren Standorten aus arbeiten Für das Arbeiten, sicheren Stand einnehmen Sichere Verkehrswege benutzen Geeignete PSA tragen (bspw. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe) <p>Suva Leitfaden für Berufsbildende und Vorgesetzte 88286.d „10 Schritte für eine sichere Lehrzeit“</p>	1.-2. Lj	1./2. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	-	
Wartungs- und Kontrolltätigkeiten Zutaten und Zuga- ben begeben Käselaibe durch Bodenöffnungen transportieren	<ul style="list-style-type: none"> Absturz 	10a	<p><u>Bei Leitern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Vor dem Besteigen, Leiter auf Zustand und Eignung prüfen (keine defekte Leiter verwenden) Leiterkopf und Leiterfuss sichern Korrektur Umgang <p>Suva FP 84070.d „Wer sagt 12-mal Ja? Sicher auf die Anstell- und Bockleiter“</p> <p><u>Bei Podesten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> beim Auf- und Absteigen immer Handlauf benutzen sich wenn nötig gegen Absturz sichern darauf achten, dass darunterliegende Arbeitsplätze nicht durch herunterfallende Gegenstände oder herabfließende Flüssigkeiten gefährdet sind <p><u>Bei Bodenöffnungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> betriebsspezifische Verhaltensregeln befolgen 	1.-2. Lj	1./2. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	-	

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; BS: Broschüre; FP: Faltprospekt; Lj: Lehrjahr; MB: Merkblatt; PSA: Persönliche Schutzausrüstung

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einem Spezialisten der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. März 2017 in Kraft.

Bern, 3. Februar 2017

SCHWEIZERISCHER MILCHWIRTSCHAFTLICHER VEREIN

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Hans Aschwanden

Daniel Wieland

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 7. Januar 2017 genehmigt.

Bern, 15. Februar 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten